



Beschlüsse des Gemeinderats vom 04.06.2024

Der Gemeinderat hat an seiner 18. Sitzung der 14. Legislaturperiode die folgenden Geschäfte beschlossen:

83-2024 Jahresrechnung 2023; Genehmigung

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Kloten wird genehmigt.

84-2024 Geschäftsbericht 2023; Genehmigung

Der Geschäftsbericht 2023 wird gemäss Gemeindeordnung Art. 13 lit. b abgenommen.

85-2024 Stadtplanung, Revision Stadtentwicklungskonzept, Gesamtverkehrskonzept und kommunale Richtplanung; Festsetzung

Die Richtplanung vom 19. Dezember 2023 wird, inkl. der an der Sitzung beschlossenen Anpassungen, festgesetzt.

86-2024 Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) 2021, Steinacker; Festsetzung

Die Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) vom 9. Januar 2024, wird, inkl. der an der Sitzung beschlossenen Anpassungen, festgesetzt.

87-2024 Zentrum Schluefweg - Sanierung und Erweiterung Hallenbad; Genehmigung Planungskredit

Der erforderliche Kredit für die Planung des Vorprojekts und des Kostenvoranschlags wird genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse kann unter www.kloten.ch/sitzung sowie auf Voranmeldung unter Tel. 044 815 12 18 oder per Mail an gemeinderat@kloten.ch im Ratssekretariat eingesehen werden.

Die Gemeinderatsbeschlüsse 85-2024 und 86-2024 unterstehen gestützt auf Art. 8 der Gemeindeordnung (GO) dem fakultativen Referendum.

Durch die Erhöhung des bereits bewilligten Kredites untersteht der Gemeinderatsbeschluss 87-2024 gemäss GO Art. 16 Abs. 2 lit. b dem fakultativen Referendum.

Gegen die Beschlüsse Nr. 85-2024 und Nr. 86-2024 (Festsetzungsbeschlüsse) des Gemeinderats kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG). Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeinderatssitzung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen vor Bezirksrat ist grundsätzlich kostenlos, sofern das erhobene Rechtsmittel nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Gegen die restlichen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Kloten, 04.06.2024

Gemeinderat Kloten

Ansprechperson · Jacqueline Tanner jacqueline.tanner@kloten.ch · T +41 44 815 12 18

Stadt Kloten · Direktionssekretariat · Kirchgasse 7 · Postfach · 8302 Kloten · T +41 44 815 11 11